

## Kundmachung

## Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 08.03.2018 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

Aufgrund des § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI Nr 45/1948 idF BGBI I 51/2012 iVm § 13 Abs 1 Baugesetz, LGBI Nr 52/2001 idgF wird verordnet:

§ 1

Eigentümer von Bauwerken bzw Bauberechtigte, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs 7 Baugesetz LGBI Nr 52/2001 idgF, hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

- 1) Die Ausgleichsabgabe je fehlendem Abstellplatz errechnet sich aus folgenden Teileinheiten
  - a) Flächenausgleich gemäß
    § 13 Abs 4 lit a Baugesetz
    12,50 m² à € 250,00

€ 3.125,00

b) Errichtungskostenausgleich§ 13 Abs 4 lit b Baugesetz12,50 m² à € 140,00

€ 1.750,00

Gesamt sohin:

€ 4.875,00

Der Abgabenpflichtige hat somit für einen fehlenden Abstellplatz € 4.875,00 zu leisten.

- 2) Die Ausgleichsabgabe je fehlendem Einstellplatz errechnet sich aus folgenden Teileinheiten
  - a) Flächenausgleich gemäß§ 13 Abs 4 lit a Baugesetz:

12,50 m<sup>2</sup> à € 250,00

€ 3.125,00

b) Errichtungskostenausgleich gemäß § 13 Abs 4 lit b Baugesetz 12,50 m<sup>2</sup> à € 959,00

€ 11.987,50

Gesamt sohin:

€ 15.112,50

Der Abgabenpflichtige hat somit für einen fehlenden Einstellplatz € 15.112,50 zu leisten.

§ 3

- Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.
- 2) Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe erfolgt mittels Bescheid.
- 3) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- 4) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe ebenfalls unverzinst zurückzuerstatten.
- 5) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Lustenau auf Bereitstellung von Einstelloder Abstellplätzen.

84

- Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende KFZ-Stellplätze Lustenau vom 21.02.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister

An der Amtstafel .....

angeschlagen am: 19.03.2018

## **Lorenz Sabine**

Von:

Lorenz Sabine

**Gesendet:** 

Dienstag, 10. April 2018 09:49

An:

bhdornbirn@vorarlberg.at

Cc:

Jessica Denifl (Jessica.Denifl@lustenau.at)

Betreff:

Verordnung "Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für

mehrspurige Kraftfahrzeuge"

Anlagen:

Verordnung "Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für

mehrspurige Kraftfahrzeuge.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermitteln wir Ihnen die in der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.03.2018 beschlossene Verordnung über die

"Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge",

welche vom 19.03. bis zum 09.04.2018 kundgemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen Sabine Lorenz

Sekretariat Bürgermeister, Sabine Lorenz

Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau

T +43 5577 8181-1201

mailto:Sabine.Lorenz@lustenau.at

www.lustenau.at